



Erläuterungen zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechtes

1. Ausgangslage

Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Stadt und dem Kanton Basel-Landschaft betreffend den Vollzug des eidgenössischen Landwirtschaftsrechtes (SG 911.200) regelt, welche Dienstleistungen das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain) im Bereich Landwirtschaft für Basel-Stadt erbringt.

Seit 2012 wird der Ebenrain pauschal mit 10'000 Franken entschädigt. Inzwischen hat der Bund die Agrarpolitik weiterentwickelt und neue Beitragskategorien eingeführt. Der Aufwand für den Ebenrain hat somit zugenommen. Hinzu kommt die Erfassung der Hobby-Tierhaltungen nicht-kommerzieller Tierhalter, die der Ebenrain im Auftrag des Veterinäramts für Basel-Stadt vornimmt. Der Ebenrain hat den entstandenen Mehraufwand erhoben. Aus diesem Grund wird die pauschale Entschädigung auf 17'000 Franken pro Jahr erhöht.

Im Zusammenhang mit der aufgrund der erhöhten Entschädigung anstehenden Teilrevision werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen: Der bisherige Name «Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain» durch die neue Bezeichnung «Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung» bzw. durch die Kurzform «Ebenrain» ersetzt.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Vereinbarung vom 1. Januar 2001	Entwurf neue Fassung
§ 1 Durchführung eidgenössischer Massnahmen ¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain des Kantons Basel- Landschaft führt im Auftrage des Kantons Basel-Stadt auf dessen Hoheitsgebiet folgende Aufgaben des Bundes durch, soweit die Kantone damit beauftragt sind: a) Produktionslenkung im Pflanzenbau gemäss Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz) Artikel 54 bis 59. b) Massnahmen über den Weinbau gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 60 bis 66. Es gelten im Kanton Basel-Stadt insbesondere die Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft betreffend: – die Bewilligung von Rebpfanzungen und den Rebbaukataster – die Weinlesekontrolle – die Ursprungsbezeichnungen und die Herkunftsbezeichnung – die Ertragsbegrenzung	¹ Das <u>Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (Ebenrain)</u> des Kantons <u>Basel-Landschaft</u> führt im Auftrage des Kantons Basel-Stadt auf dessen Hoheitsgebiet folgende Aufgaben des Bundes durch, soweit die Kantone damit beauftragt sind: a) Produktionslenkung im Pflanzenbau gemäss <u>Art. 54, 55 und 58 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LWG) vom 29. April 1998</u> . b) Massnahmen über den Weinbau gemäss <u>Art. 60 bis 64 Landwirtschaftsgesetz</u> . Es gelten im Kanton Basel-Stadt insbesondere die Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft betreffend: – die Bewilligung von Rebpfanzungen und den Rebbaukataster – die Weinlesekontrolle – die Ursprungsbezeichnungen und die Herkunftsbezeichnung – die Ertragsbegrenzung

Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain unterbreitet Gesuche um Bewilligung von Pflanzungen dem Kanton Basel-Stadt sowie der betroffenen Gemeinde zur Stellungnahme. c) Direktzahlungen gemäss Landwirtschaftsgesetz Art. 70 bis 77 sowie Öko-Qualitätsbeiträge gemäss Landwirtschaftsgesetz Art. 73 Abs. 3 und Abgeltungsbeiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 über Abgeltungsbeiträge zur Erhaltung und Schaffung von ökologischen Ausgleichsflächen. Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Anforderungen des Kantons Basel-Landschaft an die biologische Qualität und Vernetzung für die Ausrichtung von Öko-Qualitätsbeiträgen. Der Kanton Basel-Landschaft vollzieht die Ausrichtung von Abgeltungsbeiträgen gemäss der Verordnung des Kantons Basel-Stadt. d) Darlehen und Kredite gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 78 bis 86 und 105 bis 112. Der Kanton Basel-Stadt haftet für die Mittel gegenüber dem Bund (Art. 111 Verluste). e) die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz). Die Lehrlinge besuchen die Berufsfachschule des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain in Sissach. f) Förderung der Tierzucht gemäss Landwirtschaftsgesetz Artikel 141 bis 143. Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft zugunsten von Organisationen und Züchterinnen und Züchtern. g) Koordinationsstelle gemäss Art. 14 der Verordnung vom 14. November 2007 über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben. h) Stelle für die Registrierungen von Tierhaltungen gemäss Art. 7 sowie 18a Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995.	<u>Der Ebenrain unterbreitet Gesuche um Bewilligung von Pflanzungen dem Kanton Basel-Stadt sowie der betroffenen Gemeinde zur Stellungnahme.</u> c) Direktzahlungen gemäss Art. 70 bis 77 <u>Landwirtschaftsgesetz</u>, insbesondere <u>Biodiversitätsbeiträge</u> gemäss Art. 73 Abs. 3 <u>Landwirtschaftsgesetz</u> und <u>Landschaftsqualitätsbeiträge</u> gemäss Art. 74 Abs. 4 <u>Landwirtschaftsgesetz</u> sowie <u>Abgeltungsbeiträge</u> gemäss <u>Verordnung über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet vom 24. März 2015</u>. Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Anforderungen des Kantons Basel-Landschaft an die <u>Biodiversität</u> und <u>Landschaftsqualität</u> für die Ausrichtung von <u>Beiträgen</u>. Der Kanton Basel-Landschaft vollzieht die Ausrichtung von <u>Beiträgen</u> gemäss der Verordnung des Kantons Basel-Stadt. d) Darlehen und Kredite gemäss <u>Art. 78 bis 86 und 105 bis 112 Landwirtschaftsgesetz</u>. Der Kanton Basel-Stadt haftet für die Mittel gegenüber dem Bund (Art. 111 Verluste). e) die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung gemäss Bundesgesetz <u>über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)</u> vom 13. Dezember 2002. Die Lehrlinge besuchen die Berufsfachschule des Ebenrain. f) Förderung der Tierzucht gemäss <u>Art. 141 bis 143 Landwirtschaftsgesetz</u>. Der Kanton Basel-Stadt anerkennt die Beiträge des Kantons Basel-Landschaft zugunsten von Organisationen und Züchterinnen und Züchtern. g) Koordinationsstelle gemäss Art. 7 der Verordnung über die Koordination der <u>Kontrollen</u> auf Landwirtschaftsbetrieben (<u>VKKL</u>) vom 23. Oktober 2013. h) Stelle für die Registrierungen von Tierhaltungen gemäss Art. 7 sowie 18a Tierseuchenverordnung (<u>TSV</u>) vom 27. Juni 1995.
--	---

Erläuterungen zu § 1 Abs. 1

Bst. a: Der Verweis auf die Artikel des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft muss angepasst werden, da der Bund einzelne Artikel gestrichen hat. Es gelten noch die Artikel 54, 55 und 58. Die Artikel 56, 57 und 59 entfallen.

Bst. b: Auch im Weinbau hat der Bund verschiedene Artikel aus dem Landwirtschaftsgesetz gestrichen. Die vorliegende Vereinbarung gilt deshalb noch für die Artikel 60 bis 64.

Bst. c: Der Bund hat die Bezeichnung «Öko-Qualitätsbeiträge» durch «Biodiversitätsbeiträge» ersetzt. Hinzugekommen sind «Landschaftsqualitätsbeiträge». Schliesslich wird auch der Verweis zur kantonalen Verordnung aktualisiert.

Bst. g: Die Verordnung des Bundes wurde umbenannt und heisst neu «Verordnung vom 24. März 2015 über die Förderung der Biodiversität und Landschaftsqualität im Landwirtschaftsgebiet». Zudem muss der Verweis auf den massgebenden Artikel angepasst werden.

§ 4 Kosten ¹ Der Kanton Basel-Stadt zahlt dem Landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain für die Erledigung der Arbeiten gemäss § 1 eine jährliche Pauschale von CHF 10'000. Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain kann für Bewilligungen und Kontrollen Gebühren verlangen. ² Einzelbetriebliche Beratungen sowie Beratungen und Expertisen für staatliche Stellen und Gemeinden betreffend das landwirtschaftliche Boden- und Pachtrecht, das Raumplanungs- und Baurecht u.a.m. werden dem Auftraggeber gemäss den Ansätzen des Kantons Basel-Landschaft verrechnet. ³ Der Kanton Basel-Stadt zahlt dem Kanton Basel-Landschaft: a) den kantonalen Anteil der Kontrollkosten betreffend die Direktzahlungen, b) die Beiträge zugunsten der Tierzucht, c) die Schulgelder gemäss der Interkantonalen Landwirtschaftlichen Schulgeldvereinbarung vom 7. Februar 1997. d) den kantonalen Anteil an die Öko-Qualitätsbeiträge und die Abgeltungsbeiträge für die ökologischen Ausgleichsflächen.	¹ Der Kanton Basel-Stadt zahlt dem Ebenrain für die Erledigung der Arbeiten gemäss § 1 eine jährliche Pauschale von <u>17'000 Franken</u>. Der Ebenrain kann für Bewilligungen und Kontrollen Gebühren verlangen. a) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) den kantonalen Anteil an die <u>Biodiversitäts-, Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge</u>.
--	---

Erläuterungen zu § 4

Abs. 1: Die jährliche Pauschale soll von 10'000 Franken auf 17'000 Franken erhöht werden. Diese Erhöhung ist folgendermassen begründet:

1. Der Vollzug der Agrarpolitik insbesondere im Bereich Direktzahlungen ist durch neue Beitragskategorien (u.a. Vernetzungsbeiträge) aufwändiger geworden.
2. Die Anzahl zu erfassender Hobby-Tierhalter hat um 30% zugenommen.
3. Die Anzahl Naturschutzverträge hat um 10% zugenommen.
4. Der Stundenansatz für die Verrechnung der Dienstleistungen ist im Kanton Basel-Landschaft um 12% gestiegen.

Abs. 3 Bst. a: Die Kontrollkosten der Direktzahlungen müssen die Betriebe mittlerweile vollständig selber tragen. Aus diesem Grund ist Bst. a zu streichen.

Abs. 3 Bst. c: Diese Vereinbarung hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am 29. Juni 2010 auf den 31. Juli 2011 gekündigt. Aus diesem Grund ist Bst. c zu streichen.

Abs. 3 Bst. d: «Öko-Qualitätsbeiträge» heissen neu «Biodiversitätsbeiträge». Neu aufgeführt werden zudem die Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsbeiträge.

Die neue Vereinbarung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Beilage: Synopse